

# Schulverein der Schule Bindfeldweg e.V.

Bindfeldweg 37, 22459 Hamburg

## Satzung

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Schulverein der Schule Bindfeldweg e.V." und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein will die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Bestrebungen der Schule Bindfeldweg fördern. Die Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

(2) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nicht erhalten.

### **§ 3 Eintritt und Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(2) Die Mitgliedschaft begründet - auch bei Änderung oder Wegfall des Satzungszwecks - keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule.
- d) durch Tod

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand vollzogen werden.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) länger als drei Monate mit seinem Beitrag rückständig ist und auch innerhalb der in einer Mahnung gesetzten Frist nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
- b) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

# Schulverein der Schule Bindfeldweg e.V.

Bindfeldweg 37, 22459 Hamburg

## Satzung

### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich eingeladen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Stimmenverhältnisse werden aus der Zahl der Anwesenden ermittelt.

### **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entscheidungen über Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- b) Satzungsänderungen
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 10
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Entscheidungen nach § 9 Abs. 2, Buchstabe c)
- i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

### **§ 8 Vorstand**

(1) Den Vorstand bilden:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer
- e) zwei Beisitzer

Der 2. Vorsitzende ist die stellvertretende Schulleitung.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertreten den Verein nach außen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Erfordern die Geschäfte des Vereins eine Erweiterung des Vorstandes, so können auf Antrag des Vorstandes bis zu zwei weitere Personen durch die Mitgliederversammlung hinzu gewählt werden.

# Schulverein der Schule Bindfeldweg e.V.

Bindfeldweg 37, 22459 Hamburg

## Satzung

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt es, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen sowie alles zu veranlassen, was zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks und zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins erforderlich ist.

(2) Einzelausgaben in Höhe eines Betrages

- a) bis zu € 200.- tätig der Kassenwart in eigener Zuständigkeit.
- b) zwischen € 200.- und € 1000.- bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- c) von € 1000.- und mehr dürfen nur mit Einverständnis der Mitgliederversammlung getätigt werden.

(3) Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung und über jede Sitzung des Vorstandes Protokoll zu führen, das in der nächsten Mitgliederversammlung oder Sitzung des Vorstandes zu verlesen ist. Die Richtigkeit ist durch einen Vorsitzenden zu bescheinigen.

### **§ 10 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer**

(1) In den ungeraden Jahren werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. In den geraden Jahren werden der Rechnungsführer und die zwei Beisitzer gewählt.

(2) In jedem Jahr werden ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(3) Alle Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt, die Rechnungsprüfer werden für ein Jahr gewählt. Mit Ausnahme der Rechnungsprüfer ist unmittelbare Wiederwahl zulässig. Die Gewählten bleiben bis zu den neuen Wahlen im Amt.

(4) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Vergütungen oder Entschädigungen werden nicht gezahlt.

### **§ 11 Kassenprüfung**

Die Kassen- und Rechnungsführung wird von den Rechnungsprüfern mindestens einmal jährlich geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Abstimmungen und Wahlen**

Es wird offen abgestimmt und gewählt, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Einfache Stimmenmehrheit genügt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

# Schulverein der Schule Bindfeldweg e.V.

Bindfeldweg 37, 22459 Hamburg

## Satzung

### **§ 14 Auflösung des Vereins, Restvermögen**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung - Amt für Schule - Referat Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

Diese Satzung ist am 26. 08. 2013 geändert.